

# **Konsens über die Hochschulentwicklung**

zwischen den

**Staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen**

und der

**Sächsischen Staatsregierung**

in der Fassung vom 01.03.2002

(im Ergebnis des Gesprächs der Verhandlungsdelegation der Landeshochschulkonferenz mit dem Ministerpräsidenten, dem Staatsminister für Finanzen und dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst am 28.02.2002)

## **Präambel**

In Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung hat die Sächsische Staatsregierung im Interesse der Zukunftssicherung des Landes einen Personalabbau im öffentlichen Dienst beschlossen. Die Notwendigkeit dieses Personalabbaus ergibt sich aus den erkennbaren finanziellen und demographischen Entwicklungen Sachsens. Nach Abwägung der Aufgaben der verschiedenen Politikbereiche hat die Staatsregierung den Anteil der Hochschulen an diesem Personalabbau festgelegt.

Die Hochschulen anerkennen die Aufgabe, die sächsische Hochschullandschaft und damit ein wesentliches Potenzial für die Zukunft des Freistaates Sachsen weiterzuentwickeln, Reformen in Studium und Lehre durchzuführen, zur Innovation und Wirtschaftlichkeit im Wissenschaftsbereich maßgebend beizutragen und die Struktur der Hochschulen zu profilieren. Sie erklären sich bereit, diese Aufgabe unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Sächsischen Hochschulentwicklungskommission zur weiteren Entwicklung des sächsischen Hochschulwesens vom 27.3.2001 zu erfüllen und zur Konsolidierung des Staatshaushalts beizutragen.

Auf der Grundlage von § 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11.06.1999 anerkennt die Staatsregierung die Notwendigkeit der Planungssicherheit für die Hochschulen, um die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Profilierung und Entwicklung des Hochschulwesens zu sichern, sie unterstützt die Reformbestrebungen und die Bemühungen der Hochschulen um Kooperation und Konzentration ihrer Ressourcen.

Auf dieser Grundlage wird für den Bereich der Hochschulen (außer Medizinische Fakultäten und Universitätsklinika) Folgendes gemeinsam erklärt:

## **§ 1 Aufgaben der Staatsregierung**

1. Die Sächsische Staatsregierung unterstützt die staatlichen Hochschulen in Sachsen und wird sie im Rahmen der durch diesen Konsens festgelegten Budgets finanzieren und ihnen somit Planungssicherheit geben. Dafür werden den Hochschulen jährlich ein Zentral- und ein Innovationsbudget zur Verfügung gestellt, deren konkrete Ausgestaltung sich nach Anlage 1 richtet.
2. Die Einnahmen der Hochschulen verbleiben diesen in der jeweils anfallenden Höhe. Falls die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Studien-, Einschreibe- und Rückmeldegebühren erheben, verbleiben die so erzielten Einnahmen in der jeweiligen Hochschule.
3. Die Hochschulen erfüllen mit diesen zugewiesenen Mitteln alle ihre Aufgaben gemäß SächsHG (mit Ausnahme der auch bisher nicht von den Hochschulkapiteln bzw. vom Einzelplan 12 [SMWK] umfassten liegenschaftsbezogenen Aufgaben [einschl. HBFG]).
4. Die Staatsregierung nimmt die Hochschulen während der Laufzeit dieses Konsenses von weiterem - über den in Anlage 2 hinausgehenden - Stellenabbau und von Haushaltskürzungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung aus. Die Hochschulen werden im Falle einer für den Haushalt allgemein ausgebrachten personalwirtschaftlichen Stellenbesetzungssperre davon ausgenommen.

## **§ 2 Aufgaben der Hochschulen**

1. Die Hochschulen erstellen im Rahmen der ihnen insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen bis zum 30.06.2002 Profilierungskonzepte im Sinne einer Definition von Kernkompetenzen und einer Konzentration des Angebotes. Dabei verfolgen sie auch das Ziel, innovative Lehr- und Forschungsgebiete aufzubauen. Sie berücksichtigen dabei die Empfehlungen der Sächsischen Hochschulentwicklungskommission zur weiteren Entwicklung des sächsischen Hochschulwesens vom 27.03.2001, insbesondere die auf Kooperation im Sinne von Konzentration und Spezialisierung der Hochschulen und auf gemeinsame Lehr- und Forschungsangebote mehrerer Hochschulen gerichteten Empfehlungen.
2. Auf der Basis dieser Konzepte und dieses Konsenses wird jede Hochschule mit der Staatsregierung, vertreten durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, eine Entwicklungsvereinbarung abschließen.
3. Die Hochschulen wirken bei der Entwicklung hochschulübergreifender attraktiver Studienangebote sowie im Bereich Zentraler Betriebseinheiten und Wissenschaftlicher Einrichtungen, wie im Bibliothekswesen, den Rechenzentren, im Hochschulsport, bei der Sprachausbildung und der Weiterbildung in Form regionaler Zentren zusammen. Zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsbereich konzentrieren die Hochschulen bei Wahrung ihrer Eigenverantwortung geeignete administrative Aufgabenfelder in Verbänden. Bis Anfang 2004 entwickeln die Hochschulen unter Beteiligung des Landeskuratoriums für Wissenschaft und Hochschulen hierzu ein tragfähiges Konzept und setzen es danach schrittweise um.

4. Die Hochschulen gewährleisten eine Stellenneuorganisation, deren konkrete Ausgestaltung sich nach den hochschulbezogenen Vorgaben der Staatsregierung gemäß Anlagen 1 und 2 richtet.

Unberührt davon bleiben spätere Stellenverschiebungen zwischen den Hochschulen als Folge neuer wissenschafts- und hochschulpolitischer Notwendigkeiten.

5. Die Hochschulen werden ihre Personalstruktur mit Hilfe befristeter und zwischen ihnen abgestimmter Besetzungen in den nächsten Jahren verstärkt so flexibel gestalten, dass nach Ende der Laufzeit dieses Konsenses eine Anpassung der Hochschulressourcen auf Grund der demographischen Entwicklung und veränderter Studienanforderungen möglich wird.

Dies gilt in besonderem Maße auch für Professorenstellen und deren Widmung. Die Hochschulen berücksichtigen diese Flexibilität in ihren Profilierungskonzepten und im Personalentwicklungsplan der Fakultäten, Institute und Zentralen Einrichtungen und weisen sie explizit aus.

Die Hochschulen gewährleisten dabei, dass ein flexibel gehaltenes Stellenvolumen in dem Umfang bereitsteht, der zur Herstellung der Relation von Studenten in der Regelstudienzeit zu Stellen des wissenschaftlichen Personals des Plansolls A (gem. Anlage 2) des Studienjahres 2000 / 2001 erforderlich ist. Das Nähere wird im Jahre 2006 bestimmt.

6. Die Hochschulen werden mindestens die Hälfte der freien und frei werdenden Stellen von akademischen Mitarbeitern i.S.v. § 67 Abs. 1 Ziff. 2 SächsHG nur befristet wiederbesetzen.
7. Die Hochschulen werden entsprechend ihrem unterschiedlichen Aufgaben- und Leistungsspektrum ihren Beitrag zur wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Weiterbildung zielstrebig ausbauen und dafür auf der Grundlage zugehöriger Zielgrößen marktfähige Angebote entwickeln. Die Weiterbildung, die sich grundsätzlich durch Gebühren und Entgelte selbst tragen soll, muss neben den grundständigen Studiengängen zu einem weiteren Standbein der Lehre werden. Die Aufgabe der Weiterbildung wird zu einem wesentlichen Element der strategischen Planung und der konzeptionellen Arbeit der Hochschulleitungen gemacht, die spätestens 2005 in ein tragfähiges Konzept zusammengefasst wird.
8. Mit dem Ziel, einen Anreiz für den effektiveren Einsatz der staatlichen Mittel zu schaffen und damit den Wettbewerb zwischen den Hochschulen zu fördern, werden den Hochschulen beginnend ab dem Jahr 2003 Teile des Zentralbudgets vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung leistungs- und belastungsbezogener Kennzahlen sowie unter Beachtung des Profilierungsstandes zugewiesen. Mit Ausnahme der stellenplangebundenen und der hochschulspezifisch veranschlagten Ausgaben werden schrittweise alle Mittel einbezogen, die unmittelbar oder mittelbar der Gewährleistung des Lehr- und Forschungsbetriebes dienen. § 3 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

Unter Fortschreibung des bisher angewandten Modells werden dem Wettbewerb um die staatlichen Mittel insbesondere folgende Qualitäts- bzw. Leistungsindikatoren zugrunde gelegt:

- a. Erhöhung der Sach- und Investitionsmittelquote unter Zugrundelegung einer geeigneten Bemessungsgrundlage auf zunächst 17 % und ab 2006 auf 20 %
- b. Einhaltung der Regelstudienzeit
- c. Verkürzung der durchschnittlichen Verweildauer
- d. Höhe der eingeworbenen Drittmittel, Veröffentlichungen, Anzahl der Promotionen und Habilitationen
- e. Einführung neuer innovativer Studiengänge
- f. Einführung neuer Weiterbildungsangebote
- g. Einführung effizienzorientierter Managementmethoden

Das unterschiedliche Aufgaben- und Leistungsspektrum der Universitäten, der Fachhochschulen und der Kunsthochschulen wird in differenzierten Kriterien für Qualitäts- und Leistungsindikatoren des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen berücksichtigt.

Das Verfahren der Mittelverteilung regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst federführend im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz erstmals bis zum 30.06.2002.

### **§ 3 Budgetvollzug**

1. Die Ansätze der Haushaltsmittel sind - über die bestehenden Deckungsvermerke hinaus - jeweils innerhalb der Hauptgruppen (HGr) 4 bis 8 gegenseitig deckungsfähig. Um den Hochschulen eine größere Flexibilität im Haushaltsvollzug in der Weise zu ermöglichen, dass Personalmittel auch für Sach- oder Investitionsausgaben verwendet werden können, sind darüber hinaus die Ansätze der HGr. 4 und 5 zugunsten der HGr. 8 sowie die Ansätze der HGr. 4 zugunsten der HGr. 5 einseitig deckungsfähig. Hiervon unberührt bleibt die Zielvereinbarung mit der Technischen Universität Dresden. Im übrigen gelten die Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung.
2. Durch die größere Flexibilität wird es den Hochschulen auch erleichtert, im Falle der Notwendigkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Vollzug nach § 41 SäHO - welche durch diesen Konsens unberührt bleiben -, Einsparungen zu erbringen. Bei Anwendung des § 41 SäHO wird das Staatsministerium der Finanzen den besonderen Stellenwert der Hochschulen entsprechend dieses Konsenses in dem Sinne berücksichtigen, dass es überproportionale Belastungen im Verhältnis zu anderen Aufgabenbereichen vermeidet.
3. An den Hochschulen sollen nach Auswertung und unter Berücksichtigung der laufenden Erfahrungen des Modellversuchs an der TU Dresden Globalhaushalte auf der Basis des § 99 SächsHG und des § 7a SäHO eingerichtet werden. In den Kunsthochschulen wird die Einführung von Globalhaushalten erst angestrebt, wenn verwertbare Erfahrungen mit Fachhochschulen vorliegen.

## **§ 4 Landeskuratorium für Wissenschaft und Hochschulen**

1. Zur Begleitung und Unterstützung der Realisierung der Ziele dieses Konsenses wird ein Landeskuratorium für Wissenschaft und Hochschulen (nachfolgend Kuratorium) für die Laufzeit des Konsenses eingesetzt.
2. Der Ministerpräsident bestellt das Kuratorium auf Vorschlag des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz. Ihm gehören bis zu 15 unabhängige Persönlichkeiten an. Die Mitglieder sollen mehrheitlich anerkannte Wissenschaftler unterschiedlicher Fachrichtungen, die weiteren anerkannte Vertreter aus Wirtschaft, Kultur und Verwaltung sein. Die dem Gremium angehörenden Wissenschaftler sollen nicht im Freistaat Sachsen tätig sein.
3. Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst schlägt dem Ministerpräsidenten im Benehmen mit dem Kuratorium aus dessen Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zur Bestellung vor. Die Wiederbestellung ist möglich.
4. Das Kuratorium gibt sich eine Satzung, die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu genehmigen ist.
5. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.
6. Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig. Aus der Tätigkeit des Kuratoriums entstehende Kosten werden aus den Budgets gemäß § 1 Abs. 1 getragen.
7. Aufgabe des Kuratoriums ist es,
  - a. die Staatsregierung in Fragen der Entwicklung der sächsischen Hochschulstruktur insgesamt zu beraten;
  - b. den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst bei der Kooperation der Hochschulen und der Verteilung von Ressourcen zwischen den Hochschulen zu beraten;
  - c. das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bei der Aufteilung des Zentralbudgets zu beraten;
  - d. Projekte und Maßnahmen, die aus dem Innovationsbudget finanziert werden sollen, zu bewerten;
  - e. im Zusammenwirken mit den Hochschulkuratorien die Hochschulen bei hochschulübergreifenden Strukturveränderungen zu beraten.

## **§ 5 Berichtswesen / Evaluation**

1. Zum 30.04. eines jeden Jahres erstatten die Hochschulen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einen Bericht über die leistungs- und qualitätsbezogenen Parameter der Entwicklungsvereinbarung im jeweiligen Vorjahr. Die Berichte müssen sich auf präzise Daten stützen und zugleich in einer für weite Teile der Öffentlichkeit nachvollziehbaren Weise deutlich machen, welchen Stand die Hochschule bei der Entwicklung ihres eigenständigen Profils und ihrer Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen erreicht hat und welche Strategien dafür eingesetzt wurden. Dazu werden auch wichtige Aussagen aus den gesetzlich vorgeschriebenen Lehr- und Forschungsberichten herangezogen und eine Einschätzung des jeweiligen Hochschulkuratoriums hinzugefügt. Sie müssen unter Berücksichtigung der Hochschulart einheitlich gestaltet sein und einen Vergleich aller sächsischen Hochschulen insbesondere im Hinblick auf den erreichten Stand bei Strukturanpassungen ermöglichen. Die Hochschulen werden dabei dem Berichtswesen

- schrittweise eine effektive Kosten- und Leistungsrechnung zugrundelegen sowie ein internes Controlling aufbauen.
2. Zum 30.06. eines jeden Jahres übergibt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Sächsischen Staatsregierung einen Gesamtbericht über die Einhaltung der in diesem Konsens festgelegten Komponenten.
  3. Nach der Hälfte der Laufzeit dieses Konsenses werden die Angebote der einzelnen Hochschulen im Weiterbildungsbereich unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzepte und Erfahrungen evaluiert und in die Überprüfung nach § 6 Abs. 1 einbezogen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Der Konsens beginnt ab Unterzeichnung und endet am 31.12.2010, wobei die Bestimmungen über Budgetbildung und Budgetvollzug zum 01.01.2003 in Kraft treten.

Zum 31.12.2006 wird der Konsens im Hinblick auf die allgemeine Haushaltsentwicklung überprüft.

2. Der Konsens steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die zur Wirksamkeit des Konsenses notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schafft. Die Staatsregierung wird auf eine rechtliche Umsetzung hinwirken.
3. Der Konsens kann aus wichtigem Grund beendet werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine schwerwiegende und nicht vorhersehbare Veränderung der Haushaltslage, wodurch die Geschäftsgrundlage dieses Konsenses entfällt. In diesem Falle treten die Parteien in Verhandlungen mit dem Ziele der Anpassung des Konsenses ein.
4. Ferner können beide Seiten den Konsens beenden, wenn die unter §§ 1 und 2 formulierten Aufgaben von den Partnern nicht erfüllt werden.
5. Die Hochschulausgaben (ohne Medizin) betragen derzeit nach Abzug der den Hochschulen verbleibenden Einnahmen (Stand: Soll 2000) ca. 3,4 % des Gesamthaushaltsvolumens in seiner jetzigen Struktur. Der Konsens kann durch beide Seiten aus wichtigem Grund beendet werden, wenn sich die Ist-Ausgaben eines Jahres nach der selben Berechnung ohne Berücksichtigung von Sonderfaktoren außerhalb eines Korridors von 3,0 % bis 3,8 % bewegen.
6. Verlassen die Hochschulausgaben (ohne Medizin) in den Jahren 2009 / 2010 den Korridor von 3,0 % bis 3,8 %, dann verbleibt die Mittelzuführung auf dem Stand des Jahres 2008.
7. Die rechtliche Unwirksamkeit einer Einzelregelung des Konsenses berührt die Gültigkeit im übrigen nicht, wenn dadurch Sinn und Zweck des Konsenses nicht gefährdet werden. Die Partner werden etwaige Regelungslücken entsprechend Sinn und Zweck des Konsenses schließen.
8. Sich aus dem Konsens bzw. aus dessen Beendigung ergebende Veränderungen in der Höhe und Verteilung der Budgets werden im Rahmen der Haushaltsverhandlungen in den jeweils nächsten erreichbaren Haushalt eingearbeitet. Eine Beendigung bedarf der schriftlichen Form und muss bis zum 31.12. des Vorjahres der jeweils stattfindenden Haushaltsverhandlungen erklärt werden.

## **1 Zentralbudget**

1. Den Hochschulen wird jährlich ein Zentralbudget nach folgenden Maßgaben zur Verfügung gestellt und auf dieser Grundlage finanzielle Planungssicherheit gewährt:
2. Das Budget wird für die Laufzeit des Konsenses aus den im Haushalt 2002 veranschlagten Soll-Ausgaben der HGr. 5 - 8, Kapitel 1208 - 1241 (außer Medizinische Fakultäten und Universitätsklinik) in Höhe von 124.021.700,00 EUR (einschl. Drittmittel) gebildet.
3. Hinzu kommen die Personalausgaben des Stellenplans gem. Anlage 2 des Konsenses - ab 2004 mit Ausnahme der im Innovationsbudget geführten Stellen - , die nach den jeweils dem Staatshaushalt zugrundeliegenden Personalpauschsätzen garantiert werden. Dabei werden die Kosten für Bewährungs- und Zeitaufstiege berücksichtigt. Anpassungen des Hochschulbesoldungsrechts werden bei der Bemessung der Personalpauschsätze kostenneutral eingearbeitet.
4. Weiterhin werden für die Laufzeit des Konsenses die Soll-Ausgaben des Haushaltes 2002 für die sonstigen nicht Stellenplan bezogenen Personalausgaben der Kap. 1208-1241 (außer Medizinische Fakultäten und Universitätsklinik) garantiert.
5. Rechnerisch werden die Einnahmen der Hochschulen (HGr. 1-3, Basis Soll 2002 ) bei der Ermittlung des Zentralbudgets abgezogen.
6. Das Zentralbudget beträgt damit für das Basisjahr 2002: 579.758.400,00 EUR (=1.133.908.800,00 DM ) .

## **§ 2 Innovationsbudget**

(1) Es ist das gemeinsame Ziel aller sächsischen Universitäten, ihr Innovationspotenzial auf der Grundlage geeigneter Konzepte in angemessener Weise zu entwickeln. Sie realisieren bis spätestens 2007 innovative Lehr- und Forschungsprojekte im Umfang von mindestens 300 Stellen mit den dazu gehörenden Personalmitteln, die aus dem Stellenbestand gewonnen werden. Dazu wird ein Innovationsbudget geschaffen, zu dem die Universitäten wie folgt beitragen:

TU Chemnitz 52 Stellen

TU Dresden 125 Stellen

TU BA Freiberg 35 Stellen

Universität Leipzig 88 Stellen

Über die endgültige Vergabe dieser in den Innovationspool eingebrachten 300 Stellen entscheidet der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst nach Begutachtung durch das Landeskuratorium für Wissenschaft und Hochschulen. Im Ergebnis sollen jeder der vier Universitäten Stellen in einem Umfang zur Verfügung stehen, der in einem ausgewogenen Verhältnis zur jeweiligen Größe steht.

2. Hinzu kommen die bisher im Sammelansatz, Kapitel 1207 zu veranschlagenden und der Verstärkung der Ansätze der Hochschulen dienenden Mittel in Höhe von 2.273.300,00 EUR.
3. Weiterhin umfasst das Innovationsbudget die Mittel zur Kofinanzierung von Gemeinsamen Hochschulprogrammen (außer HBFG) des Bundes und der Länder sowie von Modellversuchen nach der BLK-Rahmenvereinbarung während der Laufzeit dieses Konsenses. Unter Zusicherung der Ausfinanzierung der bis 2003 laufenden, derzeit in den TGr. 64 und 69 veranschlagten Programme, werden dafür jährlich Mittel i.H.v. 6,391 Mio. EUR (=12,5 Mio. DM) garantiert.
4. Dieses Budget dient in einem ersten Schritt der Realisierung der Biotechnologieinitiative Sachsens sowie im Weiteren insbesondere der Projektfinanzierung solcher Maßnahmen, die das gemäß § 4 zu bildende Landeskuratorium für Wissenschaft und Hochschulen nach Begutachtung als besonders zukunftsweisend ansieht.
5. In den Jahren 2005 bis 2008 werden dem Innovationsbudget jährlich 3 Mio. EUR zur Finanzierung von Investitionen, Büchergrundbeständen und wissenschaftlicher Literatur (HGr. 8) zugeführt.
6. Das Staatsministerium der Finanzen kann nach Bedarfsanmeldung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bis Ende Oktober eines jeden Jahres jährlich bis zu 7,5 Mio. EUR für Sachinvestitionen, insbesondere Büchergrundbestände, bewilligen, wenn die allgemeine Haushaltsentwicklung gegen Ende des Jahres eine entsprechende Ausgabe gestattet. Die Mittel sind übertragbar.

## **Anlage 2**

### **§ 1 Stellenneuorganisation:**

Die Hochschulen gewährleisten folgende Stellenneuorganisation:

#### Stellenabbau im Stellenplan A (insgesamt 715 Stellen):

- 415 Stellen bis 2004 (im HH-Plan bereits ausgebrachte kw-Stellen)
- 300 Stellen im Jahr 2005 bis 2008 (Abbau von jährlich je 75 Stellen)

#### Stellenbewirtschaftung im Stellenplan A (300 Stellen)

- 300 Stellen werden so bewirtschaftet, dass sie im Zeitraum von 2009 bis 2010 fortfallen können, sofern das beschlossen wird.

#### Stellenumbau im Stellenplan A (mindestens 300 Stellen):

- mindestens 300 Stellen, die gemäß Anlage 1 (§ 2 Abs. 1) des Konsenses in das Innovationsbudget überführt werden

## **§ 2 Personalstellen**

(1) Die Anzahl der vom Stellenplan (A) -Kap. 1208-1241- umfassten Personalstellen der staatlichen Hochschulen in Sachsen (ohne Medizin) beträgt danach in:

- 2001: 9.759 - 2006: 9.269

- 2002: 9.694 - 2007: 9.194

- 2003: 9.624 - 2008: 9.119

- 2004: 9.494 - 2009: 9.044

- 2005: 9.344 - 2010: 9.044

Davon unberührt bleiben die in Kap. 1207 , Titel 422 01 ausgebrachten 23 Stellen für gemeinsame Berufungen. Der Stellenplan B gilt in der jeweils aktuellen, dem Haushaltsplan zugrunde liegenden Fassung.

(2) Der Stellenabbau im Zeitraum 2001 bis 2008 wird von

- den Universitäten im Umfang von 630 Stellen,
- den Fachhochschulen im Umfang von 67 Stellen
- den Kunsthochschulen im Umfang von 18 Stellen

vollzogen.

Der Beitrag der Universitäten zum Abbau beträgt für die

TU Chemnitz 109 +/- 22 Stellen

TU Dresden 263 +/- 52 Stellen

TU BA Freiberg 72 +/- 14 Stellen

Universität Leipzig 186 +/- 37 Stellen

Der Beitrag der Fachhochschulen zum Abbau beträgt für die

HTW Dresden 16 +/- 3 Stellen

HTWK Leipzig 14 +/- 3 Stellen

Hochschule Mittweida 11 +/- 2 Stellen

Hochschule Zittau/Görlitz 11 +/- 2 Stellen

Westfälische Hochschule Zwickau 15 +/- 3 Stellen

(3) Die endgültigen Anteile jeder Hochschule am Abbau der 715 Stellen werden nach der Integration der Profilierungskonzepte der Hochschulen in einer landesweiten Strukturplanung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in den Entwicklungsvereinbarungen fixiert.

### § 3 Personalkosten

Die Hochschulen werden den Personalstellenabbau so gestalten, dass die durchschnittlichen Kosten der vom Stellenabbau betroffenen Stellen annähernd den Durchschnittskosten der Personalstellen der jeweiligen Hochschule (außer Medizinische Fakultäten und Universitätsklinika) im zutreffenden Haushaltsjahr entsprechen.

#### Protokollvereinbarungen:

**Zu § 2 Abs. 4:** Die Bestimmung soll sicher stellen, dass die Zahlenvorgaben der Anlagen mindestens erreicht werden. Interne Stellenverschiebungen innerhalb einer Hochschule bleiben davon unberührt.

Sollte durch zukünftige Entwicklungen eine Erweiterung des Innovationspools erforderlich werden, entscheidet der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz über deren Umfang und nach Begutachtung diesbezüglicher Konzepte durch das Landeskuratorium für Wissenschaft und Hochschulen über die Verteilung der Stellen. Die Erweiterung kann sich sowohl auf den Umfang als auch auf den Anwendungsbereich des Innovationspools beziehen.

Durch weiter gehende Stellenverschiebungen darf der Grundbestand einer Hochschule nicht gefährdet werden.

**Zu § 2 Abs. 6:** Die Bestimmung soll sicher stellen, dass am Ende eines Haushaltsjahres jeweils die Hälfte der frei gewordenen Stellen einer Hochschule befristet besetzt ist. Es ist nicht zwingend jede zweite frei werdende Stelle zu befristen.

**Zu § 2 Abs. 8 lit. C:** Der Indikator "Verweildauer" hebt auf die Möglichkeiten einer Hochschule ab, durch Orientierung, Beratung, Organisation des Lehr- und Prüfungsablaufs u.a.m. die Studenten zu einer effizienten Ausnutzung ihrer Studienzeit zu befähigen.

**Zu § 3 Abs. 2:** Die Berücksichtigung des besonderen Stellenwerts schließt die Würdigung der besonderen Bedingungen für Hochschulen mit der Befugnis zur eigenen Bewirtschaftung ihrer Liegenschaften durch die Staatsregierung ein.

**Zu Anlage 2 § 3:** Als "annähernde Durchschnittskosten" werden die im rechnerischen Schnitt ermittelten durchschnittlichen Kosten der Stellen in einer Bandbreite von +/- 10 % verstanden.